

# Der Deutsche Metallarbeiter

Organ für die Arbeiter und Arbeiterinnen der Metall-, Hütten- und chemischen Industrie

Vertriebspreis: monatlich Samstag. Abonnementspreis durch die Post bezogen: Vierteljährlich 1.50 Mk., halbjährlich 2.80 Mk., jährlich 5.20 Mk. Einzelhefte für Arbeitslose 75 Pf., Geschäfts- und Privatanzähler 1 Mk.

Eigentum des Christlichen Metallarbeiter-Verbandes Deutschlands.

Schriftleitung und Geschäftsstelle: Duisburg, Seitenstraße 17. Fernruf 535. Schluß der Redaktion: Samstag, morgens 11 Uhr. Zuschriften und Abonnementsbestellungen sind an die Geschäftsstelle zu richten.

Alleinige Anzeigen-Annahme „Echo vom Niederrhein“, Duisburg.

Nummer 4.

Duisburg, den 26. Januar 1918.

19. Jahrgang.

## Richtlinien für die Lohnzahlung in kriegswirtschaftlichen Betrieben der württem. Metall- u. Maschinenindustrie.

In Nr. 44, 1917, des „Metallarbeiter“ haben wir über die Verhandlungen der Metallarbeiterorganisationen mit dem Verband Württ. Metallindustrieller vor dem Kgl. Württ. Kriegsministerium berichtet. Beantragt waren durch die Metallarbeiterverbände: 1. Festlegung eines Verdienstminimums für Arbeiter und Arbeiterinnen; 2. Bezahlung der Wartezeit und des Aussehens; 3. Ausreichende Vergütung der Beurlaubten; 4. Einschränkung der Überzeit-, Sonntags- und Nachtarbeit, insbesondere der Arbeiterinnen; 5. Regelung der Zuschläge für Überzeit- und Nachtarbeit; 6. Benutzung paritätischer Arbeitsnachweise.

Gegenüber den Angaben der Arbeitgeber über die „hohen Löhne“ in der Metallindustrie gaben die Arbeitervertreter eine umfassende Schilderung vieler, noch durchaus ungenügender Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der württembergischen Metallindustrie. Die Notwendigkeit der Beseitigung schlechter und unzureichender Verhältnisse wurde betont und eingehend begründet. Weiter kam mit dem Verband Württ. Metallindustrieller keine Einigung zu Stande, obwohl man sich auch da der Notwendigkeit der Beseitigung und Ordnung vieler Verhältnisse in der Metallindustrie nicht verschließen konnte.

Auf Ansuchen der Metallarbeiterverbände hat dann das Kgl. Württ. Kriegsministerium die Bearbeitung der Angelegenheit übernommen. Nach weiterer Anhörung der Vertreter der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen der Metallindustrie hat das Kgl. Württ. Kriegsministerium zur Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse in der württembergischen Metallindustrie Richtlinien festgesetzt. Diese Richtlinien sind unverbindlich, also kein Zwang. Ihre Durchführung liegt in bestem Maße in den Händen der Arbeiterschaft. In Beschwerdefällen werden die Schlichtungsausschüsse jederzeit das in den Richtlinien enthaltene als Mindestmaß zu sprechen. Die Befestigung der schlechtesten Verhältnisse, der Hauptzweck der Richtlinien, wird vor allen Dingen möglich sein. Voraussetzung ist natürlich, daß die Arbeiterschaft durch die Zugehörigkeit zur Organisation eine Stärke und Vertretung hat. Nur auf diese Weise wird es möglich sein, die Richtlinien erfolgreich überall zur Geltung zu bringen. Für die Orte außerhalb des Industriebezirks Stuttgart-Eßlingen kommt noch die besondere Aufgabe der örtlichen Vereinbarung der Lohnsätze nach Ziffer I, Einstelllöhne Abs. 2 und Ziffer III. Beurlaubten Abs. 2.

Aufgabe der Arbeiterschaft in Württemberg ist es nun, zu prüfen, ob ihre Verhältnisse den Mindestbedingungen der nachstehenden Richtlinien entsprechen und für ihre Durchführung Sorge zu tragen. In der Mitarbeit zur Stärkung unseres christlichen Metallarbeiterverbandes Deutschlands ist allen Kollegen und Kolleginnen die Möglichkeit dazu geboten. Organisation ist das Gebot der Stunde. Einigkeit macht stark!

Die Richtlinien selbst stellen eine bedeutsame und anerkanntwertige Grundlage für die Arbeiterschaft zur Regelung ihrer Lohn- und Arbeitsverhältnisse dar. Für Industrie und Arbeiterschaft bedeutet ihre Durchführung vor allem die Befestigung der Schmutzkonturrenz ganz schlechter Löhne, auch in Betrieben und Orten, die es bisher verstanden haben, den berechtigten Forderungen der Arbeiterschaft auf menschenwürdige Verhältnisse zu entgegen. Nach der Seite erwachsen der Arbeiterschaft doppelte Aufgaben. Wer hier noch zurück bleibt, sich von der Mitarbeit in der Organisation drückt, der hat zukünftig jedes Recht zur Klage und Beschwerde verliert. Wer es anders und besser haben will, kann es durch Anschluß an die Organisation erreichen. Auch für die angrenzenden Bezirke werden die Richtlinien nicht ohne Einfluß sein. Wir lassen sie im nachstehenden nach der amtlichen Befestigung folgen:

Kgl. Württ. Kriegsministerium.  
Nr. 5700 R. 17 B. R. 10.

Stuttgart, 24. Dezember 1917.

### Richtlinien

Die Lohnzahlung in kriegswirtschaftlichen Betrieben der Metall- und Maschinenindustrie.

In Würdigung der Kriegsverhältnisse, die überall eine außerordentliche Verteuerung der Lebensbedingungen mit sich gebracht haben, und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß heute die Metall- und Maschinenindustrie fast ausschließlich für die Kriegswirtschaft, vorwiegend für den unmittelbaren Heeresbedarf lohnende Aufträge ausführt, hat das Kriegsministerium Richtlinien für einzelne Punkte der Lohnzahlung in kriegswirtschaftlichen Betrieben der genannten Gewerbebranche ausgearbeitet, die nachstehend veröffentlicht werden.

Die Richtlinien sollen, ohne verbindlich zu sein, nur für Arbeitsdauer, solange die gegenwärtigen Verhältnisse keine wesentliche Änderung erfahren, für die Wahrung und im besonderen für die Schlichtungsausschüsse anzuspornen dafür geben, welche Lohnbedingungen als „angemessen“ im Sinne

des Paragraph 9 Abs. 3 des Gesetzes über den Vaterländischen Hilfsdienst zu bezeichnen sein werden.

### I. Einstelllöhne.

1. Höhe der Löhne für den Industriebezirk Stuttgart-Eßlingen:

Art der Arbeiter	Höhe der Löhne in Pfennigen bei einem Alter von:				
	14 J.	16 J.	17 J.	18 J.	21 J.
Gelernte Arbeiter	—	—	75	—	100
Ungelernte (Masch.) Arbeiter	—	50	—	70	85
Hilfsarbeiter	35	50	—	65	75
Weibl. (Hilfs-) Arbeiter	30	35	—	45	50

2. Für Orte außerhalb des Industriebezirks Stuttgart-Eßlingen können die Lohnsätze bis zu 20 Prozent niedriger sein.

3. Die Sätze sollen für Einstelllöhne gelten, d. h. sie sollen eine untere Grenze geben für die Lohnzahlung während der ersten Wochen im Betrieb, solange die Fähigkeiten des Arbeiters noch nicht feststehen.

4. Bei den Löhnen in Ziffer 1 sind Zulagen und andere feste Bezüge inbegriffen.

### II. Wartezeit.

1. Kann ein Arbeiter ohne sein Verschulden nicht arbeiten, so erhält er die Zeit des Aussehens oder Wartens bis zur Dauer von 5 Stunden mit seinem Durchschnittsverdienst vergütet. Bei längerer Dauer bleibt die Vergütung der freien Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer überlassen; kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so ist dem Arbeiter auf seinen Wunsch der Wechselseitigkeit zu geben. Der Arbeiter ist verpflichtet, andere ihm zugewiesene, angemessene Arbeit zu leisten.

2. Eine freie Vereinbarung soll auch dann getroffen werden, wenn mindestens 1 Tag vorher den Arbeitern mitgeteilt wird, daß eine Betriebsunterbrechung von mindestens 1 Tag eintreten muß.

3. Kann in einem Betrieb regelmäßig in der Woche eine gewisse Zeit nicht gearbeitet werden, so soll mit den davon betroffenen Abteilungen oder Gruppen womöglich eine Verständigung über die Umlegung der wöchentlichen Arbeitszeit herbeigeführt werden. Wird durch die Umänderung die regelmäßige tägliche Arbeitszeit überschritten, so sind für diese Stunden 12 1/2 Prozent Zuschlag gewährt. Für weitere, die wöchentliche Arbeitszeit überschreitende Stunden bleibt es bei den üblichen Entschädigungen. Der Samstag wird bei dieser Regelung, soweit die tägliche Dauer der Arbeitszeit in Frage kommt, den übrigen Wochentagen gleichgestellt.

### III. Beurlaubtenwesen.

1. Beurlaubte in Betrieben des Industriegebietes Stuttgart-Eßlingen erhalten zu der durch Vertrag festgelegten Vergütung eine Kriegszulage, so daß sie insgesamt folgende Stundenvergütung erzielen:

- im 1. Halbjahr 10 Pfg., im 2. Halbjahr 15 Pfg.,
- im 3. Halbjahr 20 Pfg., im 4. Halbjahr 25 Pfg.,
- im 5. Halbjahr 30 Pfg., im 6. Halbjahr 35 Pfg.,
- im 7. Halbjahr 45 Pfg., im 8. Halbjahr 50 Pfg.

2. Für Orte außerhalb des Industriegebietes Stuttgart-Eßlingen können die Lohnsätze bis zu 20 Prozent niedriger sein.

3. Für Affordarbeiten erhalten Beurlaubte 2/3 des vollen Affordpreises.

4. Inwiefern reine Beurlaubtenverhältnisse von dieser Regelung ausgenommen sein sollen, entscheidet auf Antrag das Kriegsministerium.

### IV. Überzeit, Nacht- und Sonntagsarbeit.

1. Überzeit-, Nacht- und Sonntagsarbeit sind möglichst einzuschränken.

2. Für Überzeitarbeit erhalten Lohn- und Affordarbeiter bis zu zwei die tägliche Arbeitszeit überschreitenden Stunden einen Zuschlag von 25 Prozent des Stundenlohnes, für Nacht- und Sonntagsarbeit und Arbeit an gesetzlichen Feiertagen einen solchen von 50 Prozent des Stundenlohnes. In Giebereien gilt eine kurze Überschreitung der regelmäßigen Arbeitszeit an Werktagen, aus betriebstechnischen Gründen, bis zu 30 Minuten nicht als zuschlagspflichtige Überzeitarbeit.

3. Arbeiten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit zur Aufrechterhaltung des Betriebes vorgenommen werden müssen, erhalten sowohl bei Überzeit- als auch bei Nacht- und Sonntagsarbeit mit einem Zuschlag von 25 Prozent des Stundenlohnes bezahlt.

4. Arbeiter, die unerlaubt, oder aus Gründen die nicht in ihrer Person oder Familie liegen, von der Arbeit wegbleiben, erhalten als Überstunden- oder Nachtarbeit nur die Zeit mit Zuschlag berechnung, welche die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit übersteigt.

5. Für Nachtschicht soll eine besondere Zulage in Höhe von mindestens 1 Mark gewährt werden.

### V. Allgemeines.

Wo in Betrieben schon günstigere Verhältnisse vorliegen, sollen sie durch diese Richtlinien keine Verschlechterung erfahren.  
b. Marchtaler.

## Arbeiterversicherung bei uns und bei unseren Feinden.

Die Arbeitskraft bildet die Grundlage der wirtschaftlichen Existenz des Arbeiters und seiner Familie. Eine hohe sittliche Aufgabe jedes Staates ist es daher, den Arbeiter für den Fall des Versagens seiner körperlichen oder geistigen Kräfte nach Möglichkeit wirtschaftlich zu sichern. (Siehe in dieser Nummer: Die Stunde.) Durch Ausschaltung der Furcht vor Vernichtung oder Schädigung der Existenz infolge von Zufällen, welche die Arbeitskraft treffen, gibt der Staat dem Arbeiter auch das Gefühl der Ruhe und Sicherheit, belebt seine Arbeitsfreudigkeit und steigert damit seine und des ganzen Volkes Leistungsfähigkeit. Die hieraus aus sittlichen und wirtschaftlichen Gründen gebotene Sicherung des Arbeiters bei Schädigung seiner Arbeitskraft kann nicht lediglich dem billigen Ermessen der Stellen überlassen werden, die mit der Verwaltung der hierzu erforderlichen Mittel betraut sind, sie muß nach modernen Anschauungen in der Form des Rechtsanspruches gewährt werden. Ein solcher Rechtsanspruch kann in der Form einer Staatsbürgerversicherung ohne Beitragspflicht der zu Entschädigenden und ihrer Arbeitgeber, also aus allgemeinen Staatsmitteln, geschaffen werden. In der Tat ist dieser Weg auch in einigen Staaten gegangen worden. Er hat sich aber überall als ungeeignet erwiesen, um auch nur einigermaßen befriedigende Leistungen zu erreichen. Zur Gewährung der erforderlichen Hilfe reizen die allgemeinen Staatsmittel, wie man jetzt allgemein anerkennt, nicht aus. Zulängliche Mittel lassen sich nur durch eine Versicherung aufbringen, zu der die Versicherten und ihre Arbeitgeber Beiträge leisten. Auch sittliche Erwägungen geben dem Aufbau der Arbeiterfürsorge auf dem Grundstein der Versicherung den Vorzug. Die Versicherung bereinigt die von denselben Gefahren bedrohten Personen, um die durch sie herbeigeführten Schädigungen des einzelnen wirtschaftlich auszugleichen.

Die Notwendigkeit einer Arbeiterfürsorge auf der Grundlage der Versicherung haben zuerst Kaiser Wilhelm I. und Bismarck klar erkannt. Gewiß war der Gedanke einer Sicherung des Arbeiters durch Versicherung nicht neu. Zahlreiche Hilfskassen im In- und Auslande hatten dieser Versicherung gebient. Aber eine ausreichende Fürsorge konnten sie schon in Ermangelung von Beiträgen der Arbeitgeber, nicht gewähren, und gerade die der Fürsorge am meisten bedürftigen geringgelohnten Arbeiter blieben ihnen überall fern. Hier konnte nur staatlicher Zwang helfen, welcher Arbeiter und Arbeitgeber zur Beteiligung an der Versicherung nötigt. Dieser Zwang bildet die Voraussetzung für die mit der Kaiserlichen Hofkassa vom 17. November 1881 einsetzende deutsche Sozialversicherung, welche in der Versicherung gegen Krankheit, Unfall, Invalidität, Alter und Tod die großen, der Arbeitskraft drohenden Gefahren umfaßt.

Während Oesterreich und Ungarn bald dem deutschen Gedanken folgten, verhielten sich die uns feindlichen Staaten ablehnend. Mit den schönsten Phrasen, wie wir sie ähnlich auch jetzt im Kriege täglich von Ihren Vertretern hören, zog man gegen den einen Kulturnation unwürdigen Zwang zu Felde — und sah sich schließlich doch genötigt, mehr oder minder vollständig und unter manchen unglücklichen Umständen in die Bahn des deutschen Gedankens einzulenken. Nach langem Widerstreben hat insbesondere auch England den früher als unenglisch gebrandmarkten Versicherungszwang durch das Staatsversicherungsgezet von 1911, dem Druck der Verhältnisse folgend, übernehmen müssen. Am hartnäckigsten wehren sich noch die Vereinigten Staaten von Amerika gegen den Versicherungszwang; die Aufgabe dieses Widerstandes ist aber nur eine Frage der Zeit.

Für die Versicherung hat Deutschland bestimmte Zwangsorganisationen vorgeschrieben: die Krankenkassen für die Krankenversicherung, die Berufsgenossenschaften für die Unfall- und Hinterbliebenenversicherung. Als Gegengewicht des Organisationszwanges hat Deutschland den Zwangsorganisationen das Recht der Selbstverwaltung und der Selbstfinanzierung unter staatlicher Aufsicht gegeben, um so die Kreise der Beteiligten an der Versicherung zu interessieren und ihre Kräfte der Durchführung der Versicherung dienbar zu machen. Auch dieser Gedanke erwies sich als ein glücklicher. Wie der Versicherungszwang wurde der Organisationszwang anfangs von unseren westlichen Feinden mit erhabener Geste als unwürdig einer romanischen Nation oder mit ähnlichen schändlichen Worten abgetan, dann aber doch wenigstens zum Teil übernommen. Und immer mehr bricht sich die Erkenntnis Bahn, daß Zielgültigkeit und Unübersichtlichkeit, sowie eine bei dem Konkurrenzkampf unvermeidliche Verteuerung der Versicherung die Folge des mangelnden Organisationszwanges ist.

Langst ist die deutsche soziale Versicherung dem Rahmen einer hohen Versicherung entwichen. Sie will nicht bloß den entstandenen Schaden ersetzen, sondern vor allem auch

den Eintritt der Schäden bei dem einzelnen und der Volksgesamtheit verhüten und den Geschädigten wiederherstellen. Gerade hierin ist die deutsche Sozialversicherung — nicht zum mindesten dank der unermüdeten Förderung durch den Präsidenten des Reichsversicherungsamtes Dr. Kaufmann — der unserer Feinde weit voraus, die zum Teil nicht einmal im Krankheitsfalle ärztliche Hilfe gemährt, die Wiederherstellung Unfallverletzter arg vernachlässigt und ein Heilverfahren für Invaliden kaum kennt.

Den durch den Krieg geschaffenen unbörsersehbareren Verhältnissen hat sich die deutsche Sozialversicherung angepaßt. Hier sei nur des Ausbaues der bereits in der Krankenversicherung borgelegenen Wochenhilfe und ihrer Erzielung auf Seiten von Kriegsteilnehmern und Hilfsdienstpflichtigen, der Regelung der Versicherung der Hilfsdienstpflichtigen, der deutschen Arbeiter im besetzten Feindesland, der Angehörigen feindlicher Staaten, der Fürsorge für Kriegsgefangene, der Erzielung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten in Folge von Gesundheitschädigungen in der Munitionindustrie, sowie der in naher Aussicht stehenden, der verminderten Kaufkraft des Geldes angepaßten Erhöhung der Versicherungsleistungen gedacht.

Wenden wir uns nun den einzelnen Versicherungsströmen zu und vergleichen wir die heutigen Einrichtungen mit denen unserer Feinde.

Die deutsche Krankenversicherung umfaßt von der deutschen Gesamtbevölkerung von annähernd 68 Millionen rund 20 Millionen. Die deutsche Krankenversicherung gewährt freie Kur und Krankengeld während 26 Wochen, an deren Stelle freie Krankenhauspfllege treten kann, sowie Heilmittel, Wochengeld für 8 Wochen und Sterbegeld. Darüber hinaus können von den Krankenkassen nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit, insbesondere Ausdehnung der Heilleistungen auf ein Jahr, Genesungsfürsorge, Sühnangeregelnd, ärztliche Behandlung von Schwangeren, Hebammenhilfe, ärztliche Geburtshilfe und Stillgeld, sowie Familienhilfe gemährt werden. Der Gesamtbeitrag der Leistungen der deutschen Krankenversicherung betrug im Jahre 1912 auf 425,6 Millionen Mark, für den Erkrankten auf 68,90 Mark, für den Krankheitsstag auf 3,30 Mark. Die Beiträge zur Krankenversicherung, die zu zwei Dritteln von den Arbeitnehmern, zu einem Drittel von den Arbeitgebern aufgebracht werden, erreichten im gleichen Jahre die Gesamthöhe von 453,6 Mill. Mark, für den einzelnen Versicherten durchschnittlich 30,7 Mark.

Der deutsche Unfallversicherung sind fast 26 Millionen unterstellt. Sie gewährt von der vierzehnten Woche nach dem Unfall ab neben freier Kur je nach dem Grade der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Erwerbssfähigkeit Renten bis zu zwei Dritteln des Jahresarbeitsverdienstes, bei Hilflosigkeit bis zum vollen Jahresarbeitsverdienst. Heilanstaltspflege, im Falle eines tödlichen Unfalls Sterbegeld und Hinterbliebenen Renten bis 60 v. H. des Jahresarbeitsverdienstes. Die Leistungen der Unfallversicherung erreichten 1914 den Jahresbetrag von 176,6 Millionen Mark. Die erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Unternehmer der versicherten Betriebe aufgebracht, die im gleichen Jahre die Summe von 194,7 Millionen Mark oder für den Versicherten 7,79 Mark ausmachten.

Die deutsche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung erfaßt 16,3 Millionen. Ihre Leistungen bestehen in Invaliden-, Altersrenten und Hinterbliebenenrenten sowie in freiem Heilverfahren. Ihre Aufwendungen für die Versicherten betragen im Jahre 1913: 218,4 Mill. Mark. Die erforderlichen Mittel werden durch Staatszuschüsse und gleiche Beiträge der Versicherten und ihrer Arbeitgeber aufgebracht. Die Summe der Beiträge belief sich im Jahre 1913 auf 290 Mill. M., also für den Versicherten auf 31,35 M.; hierzu trat im selben Jahre ein Staatszuschuß von 58,5 Mill. M.

Bis zum Kriegsausbruch wurden seit dem Bestehen der Arbeiterversicherung 11,7 Milliarden Mark Entschädigungen an etwa 127 Millionen Versicherte und deren Angehörige gezahlt, wozu die Versicherten selbst 6,4 Milliarden beitrugen. Der tägliche Aufwand in den drei Versicherungsströmen belieferte sich vor Kriegsausbruch auf 2,5 Mill. M. Im letzten Friedensjahre beliefen sich die Ausgaben für die Arbeiterversicherung einschließlich der Verwaltungskosten auf 950 Millionen Mark.

Die Träger der Kranken- und besonders der Invalidenversicherung haben für die allgemeine Volksgesundheit unendlichen Segen gestiftet und zu der erstaunlichen Verminderung der Sterblichkeit in Deutschland hervorragend mitgewirkt. Hier sei nur auf die Bekämpfung der Tuberkulose, der Geschlechtskrankheiten und der Trunksucht, sowie auf die Förderung der Wohnungsdesinfektion hingewiesen. Die Krankenkassen haben über 100, die Versicherungsanstalten 84 eigene erstklassige Krankenhäuser, Lungenheilanstalten und Genesungshäuser eingerichtet. Die Berufsgenossenschaften haben ihren Anteil an der Hebung der Volksgesundheit durch Einführung müßergültiger Unfallverhütungsvorschriften und ihre wirksame Durchführung, durch Einrichtungen für sachkundige erste Hilfe, durch möglichst frühzeitige keine Kosten scheuende Heilfürsorge (zum Teil in eigenen Heilstätten) beigetragen. — In der nächsten Nummer werden wir uns die Arbeiterversicherung bei unseren Feinden vor Augen führen.

### Der Ruf.

Carl Bräger.

Alle lieben Brüder, die schon gefallen sind,  
Neben aus Stein und Schalle, sprechen aus Wolle und Wind.  
Ihre Stimmen erfüllen mit Macht den Raum,  
Ihre letzten Gedanken weben in jedem Arcum.  
Wieder die Stimme, gehalten und priesterlich,  
„Bruder im Leben, lebendiger Bruder, höre ich dich?“  
Schreibe: Wenn in kührender Schlacht ein Bruder fällt,  
Sch: nur sein Geiß verloren, bleibt doch sein Werk in der Welt.  
Daß kein wirkender Wille von seinem Werke läßt,  
Macht den Sinn des Lebens hiebiger und lugelst.  
Brandgewölle, verzehl! Zerteil dich, Pulverdampf,  
Stärker als alle Kämpfer und ewig ist der Kampf.  
Schreibe: jeder gefallene Bruder wirbt  
Neue Hände, auf daß sein verlassenes Werk nicht stirbt.  
Darum ist der toten Brüder letztes Gebot:  
Halte das Werk am Leben, dann ist kein Geopferter tot.“  
Macht um Macht sich in meine Seele brennt  
Tief der toten Brüder Wille und Testament.  
Wieder höre ich die Stimme voll dunkler Kraft:  
„Mach: nicht — — schaff!“

### Allgemeine Rundschau Gründungen und Kapitalerhöhungen im Jahre 1917

Schon im Jahre 1916 hatte sich die Gründungstätigkeit in Deutschland ganz erheblich gegenüber dem Vorjahre gesteigert. Im jetzt verfloßenen Jahre 1917 hat sich eine Steigerung um verhältnismäßig Maße fortgesetzt, und zwar nicht nur bei den Gesellschaften m. b. H., unter denen sich auch dieses Mal wieder besonders viele Kriegsgesellschaften befanden, sondern mehr noch bei den Aktiengesellschaften. Bei diesen übertrifft die Jahresziffer die entsprechende Ziffer des letzten vollen Friedensjahres 1913 (damals 228,0 Mill. M.) bereits

ganz erheblich. Laut Rheinisch-Westfälischer Zeitung vom 5. Januar schreibt nach einer Zusammenstellung der Finanzzeitung „Die Bank“. Es sind im verfloßenen Jahre Neugründungen zur Eintragung gekommen (in Millionen Mark; in Klammern die Ziffern von 1916):

	Aktienges.	Ges. m. b. H.	zusammen
1. Vierteljahr	50,5	66,3	116,8 (45,6)
2. "	36,5	50,7	87,2 (53,8)
3. "	163,8	38,7	102,5 (90,0)
4. "	126,9	136,6	263,5 (127,9)
Ganzes Jahr:	277,7	292,3	570,0 (317,9)

Eine starke Steigerung gegenüber dem Jahre 1916 weist auch die Gesamtziffer der Kapitalerhöhungen auf. Es sind in das Handelsregister eingetragen worden (in Millionen M.; in Klammern die Ziffern von 1916):

	Aktienges.	Ges. m. b. H.	zusammen
1. Vierteljahr	107,0	17,8	124,8 (34,2)
2. "	107,9	39,3	147,2 (74,2)
3. "	86,6	22,4	109,4 (85,6)
4. "	270,3	45,1	315 (108,6)
Ganzes Jahr:	571,8	124,6	696,4 (299,6)

Der Krieg hat dem Kapital zu ungeheuren Summen verholfen. Wie steht es aber mit der Arbeiterkraft, die ihr bedeutendes Teil zu diesen Aktienkapitalen beigetragen hat?

### Warum gelangt mancher Kriegsverletzte erst ziemlich spät in den Genuß der Invaliden- bzw. Krankenrente?

Sehr oft lausert Klagen von Versicherten über die Verzögerung ihrer Rentensache bei den mit der Bearbeitung betrauten Behörden ein. Mit diesen Schreibereien wird aber in der Regel nicht viel erreicht. Die Behörden haben ja selbst ein Interesse daran, daß die Rentenangelegenheiten möglichst rasch erledigt werden, weil jeden Tag wieder neues Material anwächst. Die Versicherten können dagegen sehr viel dazu beitragen, daß die Erledigung rascher vonstatten geht, dies geschieht dadurch, daß

1. der Antrag bei der richtigen Behörde angebracht wird,
2. die entsprechenden Beilagen bei der Antragstellung mit vorgelegt werden.

Der Rentenanspruch ist beim Versicherungsamt zu stellen und zwar bei demjenigen, in dessen Bezirk der Versicherte zur Zeit der Antragstellung wohnt oder beschäftigt ist. Nachdem der Soldat seinen Beschäftigungsort nachweisen kann, so kommt er zum Garnisonort oder der, in dem sich das Lazarett befindet. Die Anträge müssen nicht direkt beim Versicherungsamt angebracht werden, sondern sie können auch bei der Bürgermeisterei, beim Gemeindevorstand, bei der Gemeindeverwaltung usw. eingebracht werden. Oft kommt es vor, daß Kriegsverletzte während eines kurzen Urlaubes bei der Heimatbehörde Antrag stellen lassen. Das ist falsch. In solchen Fällen erleidet die Behandlung der Rentensache nur eine Verzögerung, weil Schreibereien verurteilt werden und die Schriftstücke erst dem für den Garnison- oder Lazarettort zuständigen Versicherungsamt zugeleitet werden müssen. Es empfiehlt sich auch nicht, daß ein Verletzter vielmehr erst einige Tage vor seiner Entlassung aus dem Lazarett Antrag stellt. Besser ist es, er wartet noch ab, bis er verheilt oder ganz entlassen ist und stellt dann bei der in Frage kommenden Behörde Antrag. So hat es der Versicherte schon mit der Antragstellung in der Hand, eine Verzögerung bei seiner Rentensache zu vermeiden.

Aber auch dadurch, daß er rechtzeitig alle Belege beibringt, kann er an der raschen Erledigung seiner Sache mitwirken. Vor allen Dingen sind nötig: die letzte Quittungskarte und die Aufrechnungsbefehlingsurkunden über die frühe

### Die Stunde.

Wir haben uns zu sehr daran gewöhnt, die Größe und innere Kraft eines Landes nach seiner wirtschaftlichen Stärke oder auch nach den geistig hervorragenden Menschen, die es in sich birgt, zu betrachten. Wir vergessen fast über die uralte Welt der Pyramiden, die wir anerkennen, über die welken Ruinen Babels oder über die zerstörte Herrlichkeit der Akropolis in Athen das Fundament, auf dem diese Werke errichtet wurden, nämlich das Gemeinwesen. Man sollte meinen, daß Gemeinwesen, das solche Wunderwerke hervorbringen konnte, zunächst in sich eine feste Grundlage und einen festen Zusammenhang aller ihrer Glieder gegeben hätte; daß diese äußere Kultur, die wir bewundern, zugleich mit der inneren Kultur des Staatswesens einen Weg gegangen wäre, ja, daß die äußere Kultur ein notwendiger Ausfluß der inneren Kultur gewesen sei. Wir machen aber nur viel zu leicht die Behauptung, daß die bis in die höchsten Feinspitzen ausgeprägten äußere Form dem inneren Staatswerte gar nicht entspricht. Das hätte seinen Grund, darin, weil die Staaten des Altertums trotz aller vielgepriesenen Demokratie nur Klassenverhältnisse einiger weniger Stände waren und weil der Wert des Volkes nicht erkannt oder vollständig vernachlässigt wurde.

Der Weltgeschichtliche, die uns bis heute noch gelehrt wird, ist diese äußere Form, der äußere Hochstand eines Staates, besonders des Altertums, das Maß, nach welchem sie urteilt. Schon die Alten erkannten, daß dieses Maß nicht richtig sei, daß die Welt der äußeren Kultur niemals Selbstzweck sein dürfte, sondern, daß sie sich ergeben müsse aus der Fülle des inneren Daseinswesens eines Staates oder Volkes. Schon das alte Heraklitische Werk der Natur und die Werke griechischer Philosophen weisen stets darauf hin, ohne daß aber irgend eine Verberung versucht worden wäre. Das hätte ihnen für die herrschenden Klassen Abbruch ihrer Rechte bedeuten und da wählten sie Halt.

Das Volk heißt uns die höchste und vollkommenste Sache, das was seinen Namen heraus und die Rechtmäßigkeit der Welt erkennen, nach ihrer Verwirklichung der eigenen Besten strebt. Die Größe oder Kleinheit des Wertes eines Volkes zeigt sich an entsprechenden in seiner Staatsform und Staatsbildung an.

Staat heißt, eine in sich geschlossene Gesellschaft von Menschen, die unter dem Schutze der Gesetz zur gemeinsamen Sicherheit und Wohlfahrt verbunden sind. Die Bestimmung des Staates ist weder aus göttlicher Ordnung her zu nehmen, wie es z. B. der alte Heraklit lehrte, noch aus

dem, noch aus einem Kontrakt, wie es der Engländer Hobbes, der französische Quassan oder der deutsche Philosoph Fichte annahm, sondern wie es der Grieche Aristoteles zuerst richtig erkannt hat, aus dem Wesen des Menschen, aus dem Selbst-erhaltung- und Gesehligkeitstrieb und der natürlichen Entwicklung des Menschen. Nur allmählich, durch die verschiedenen Stufen der Gemeinschaft hindurch, die wir noch bei einzelnen Völkern beobachten können, hat sich die Menschheit zu staatlichen Zusammenhängen erhoben, der da, wo er am vollkommensten ist, zugleich auf sprachlicher, geistlicher und kulturgeschichtlicher Einheit beruht und an ein festes Gebilde gebunden ist. Das ist das äußere Gerippe des Staatswesens, wie wir es bei allen staatsbildenden Nationen vorfinden; die innere Ausgestaltung und der Aufbau des Staates zeigt aber erst die wahre Größe eines Volkes.

Der Staat ist ein unbedingtes Soll, der sich nicht in hypothetischen Imperativen einschranken läßt. Er erhebt sich über alles Einzelwesen. Trotz dieser weitgehenden Möglichkeit, sich anzubehalten und infolgedessen zur Nichtbeachtung des Einzelinteresses zu kommen, ist der Staat nicht Selbstzweck. Er dient höheren Prinzipien, er dreht sich in sich, um sie dann in Form von Pflichten und Rechten dem Einzelwesen mitzuteilen. Diese Prinzipien umfassen in ihrer Gesamtheit alles das, was wir als innere und äußere Kultur bezeichnen und in deren Feuer die mächtige Strömung Religion, Kraft, Wissenschaft, soziale Ordnung zusammenfließen. Um sich zu erhalten und um ihrer Bestimmung halber ist der Staat, nicht angelehrt und nur insofern erhält der Staat, den der Staat auf den Einzelnen ausübt, seine feste Berechtigung, als er der einzige Weg ist, auf dem die Weiterentwicklung gesichert kann.

Damit wird der Staat zum höchsten Prinzip, indem er sich als Mittel stellt, um den Endzweck, die Kultur, zu geben. Das hat Staatsrecht das höchste Gesetz ist und daß, wenn der Staat in Gefahr ist, alle Zwecke und Einzelinteressen zu überwinden haben, bedarf keiner Erwähnung.

Auf dieser Basis erheben sich die Fundamente, von denen aus wir die Möglichkeiten im Staatswesen und in der Staatsentwicklung her ableiten können.

Die höchste Forderung des Staatsrechts gehen die rein ethischen Zwecke, wie Gerechtigkeit, Mäßigkeit, Ruhe, das ist die letzte Form der Kultur. Alles, was aus dieser Kultur hervorgeht, ist Religion, Wissenschaft, soziale Ordnung, die mit dem Staat zusammenhängt und einfach Mittel des Staates, der sich selbst als Endzweck setzt. Diese

sie in anderer Form dem Volksgemeinschaften wieder aufzulegen zu lassen, sondern um sie für sich zu verzehren. Diese Staatsauffassung galt nun freilich nicht allein im Altertum. Im Gegenteil. Es zeigt sich, daß besonders die theokratischen Staaten des Altertums, — das heißt solche Staaten, die Gott als ihren Herrn und Herrscher anerkannten — wie z. B. Israel in seiner Glanzzeit und den Tagen treuen Jehovas Glaubens unzweifelhaft nichts mit dieser obengenannten Form gemein hatte, die selbst in manchen modernen Staaten noch lebt.

Der größte Gegensatz zu dem kräfte verzehrenden Staat in der Kräfte verneinende, der ethisch-soziale Staat. Die große Auffassung vom Staat, zu der sich auch das deutsche Volk nach den Jahren bitterster Knechtung unter dem schmählichen Joche des Korfen und dem Zwang der dreißiger Jahre durchgekämpft hat, ist nun keine Erbschaft unserer modernen Zeit allein, sie hat stets im deutschen Staatsgedanken und im Wesen des deutschen Volkes gelegen, nur war es unserer Zeit vorbehalten, diese große Epoche bei sich ausreifen zu lassen, deren vollendetester, strahlendster Ausbruch heißt: ethisch-sozialer Staat.

In ihm, der bei uns freilich auch noch der Läuterung bedarf — aber welchem Werte auf Erden hätten keine Mängel an — ist die Sehnsucht Platons Fleisch geworden, die das Genie des Griechen vergeblich unter dem jenenblauen Himmel zu verwirklichen suchte, die der gründige Geist des Deutschen aber angriff und mit der ihm eigenen Fähigkeit durch Jahrhunderte in seiner Seele aufblühen ließ, um sie, wenn die Zeit gekommen, seinem Volke zu geben.

Die Entwicklungsmöglichkeiten des ethisch-sozialen Staates bewegen sich nicht in Expansionsmomenten rein politischer Natur, sie erstrecken vielmehr in immer höheren Maße die Realisierung aller Kulturgüter an die ihm Unterstellten. Er sucht in sich das gewaltige Mittel, um allen seinen Einzelgliedern die Fülle wahrer Kultur als letztes Ziel zu geben.

Um diesen Endzweck in höchster Vollkommenheit zu erreichen, stellt er alle ihm innewohnenden Kräfte in den Aufgabenzweck dieses seines Zieles ein. Produktion, Technik, Organisation, alle Wesenheiten dienen ihm dazu, seinen Gliedern die hohen Früchte kulturellen Fortschritts zu geben. Alle diese genannten Zwecke, die in ihren Anfangsstadien sich allzweckmäßig aufbauen und daraufhin die eigene Wertung und die des Untergebenen einstellen, lernen unter dem weiblichen Geiste des ethisch-sozialen Staates um und erkannten, daß auch sie nur Mittel waren, die ein großes Endziel erreichen sollten. Und nur dadurch, daß sich alle diese Zwecke der Staatsentwicklung unterordnen und sich dem

abgelieferten Karten; ferner Krankheitsbescheinigungen und Bescheinigung über geleistete militärische Dienste, falls letztere noch nicht in die Karte eingetragen sind. Beim Vorhandensein von Kindern müssen Geburtsurkunden beigebracht werden; letztere sind gebührenfrei. Außerdem ist auch Bescheinigung des Arztes über die vorhandene Invalidität erforderlich; diese wird gewöhnlich vom Versicherungsausschuss eingeholt.

Wenn nach gegebenen Fingerspuren Verfahren wird, und nach dem ärztlichen Gutachten tatsächlich Invalidität vorliegt, d. h. eine Erwerbsunfähigkeit von über 60% Prozent, außerdem die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft aufrecht erhalten ist, dann wird der Versicherte sicher nicht lange auf Einweisung seiner Rente warten müssen. Seltener kommt es natürlich hin und wieder vor, daß Versicherte frühere Karten verloren haben. In solchen Fällen muß erst das Erneuerungsverfahren in die Wege geleitet werden, welches, nachdem der Arbeitgeber usw. einvernommen werden muß, sich auf Monate und länger hinauszieht. Hieran ist aber wieder nicht die Behörde, sondern der Versicherte selbst schuld.

Es kann immer wieder nicht genug darauf hingewiesen werden, mit den Dattungskarten sorgsam umzugehen.

R. W.

### Hilfsdienstgesetz und Lehrvertrag

In den Entscheidungen der Schlichtungsausschüsse wird häufig die Ansicht vertreten, daß die Beendigung des Lehrvertrages ohne weiteres einen wichtigen Grund im Sinne des Par. 9 Abs. 2 des Hilfsdienstgesetzes darstelle, und dem Lehrling deshalb auf Verlangen der Abkehrscheine zu erteilen sei. Diese Auffassung, die übrigens jüngst auch in Nr. 38 der „Amtlichen Mitteilungen und Nachrichten des Kriegsammtes“ zurückgewiesen wird, wird in wesentlichen mit der Eigenart des Lehrverhältnisses und mit Erwägungen lediglich privatrechtlicher und sozialpolitischer Natur zu begründen versucht. Sie läßt aber die Einwirkung des Zwangscharakters des Hilfsdienstgesetzes auf den Lehrvertrag als privatrechtlichen Dienst- und Arbeitsvertrag außer Betracht. Das Lehrverhältnis endet an sich mit Ablauf der Lehrzeit. Diese privatrechtliche Wirkung ist aber, ebenso wie bei jedem anderen Arbeitsvertrag im Bereich des Hilfsdienstgesetzes, im öffentlichen Interesse beschränkt. Der Schutz privater Interessen findet auch beim Lehrvertrag seine Schranken an dem Zweck und Ziel des Hilfsdienstgesetzes, die Stetigkeit und Bereithaltung der hilfsdienstpflichtigen Betriebe unter allen Umständen zu gewährleisten. Deshalb darf der Lehrling nach Beendigung des Lehrverhältnisses die Arbeitsstelle nur verlassen, wenn der Lehrherr zustimmt, oder wenn ein wichtiger Grund gemäß Paragraph 9 Absatz 2 und 3 des Hilfsdienstgesetzes vorliegt. Als ein solcher kann aber das Ende des Lehrvertrages allein nicht gelten. Der gegenteiligen Auffassung kann nur zugegeben werden, daß bei der Prüfung der Frage, ob und wann ein wichtiger Grund im Gefehesinne vorliegt, der Eigenart des Lehrverhältnisses Rechnung getragen werden muß. Insbesondere wird der Nachweis, daß ein Stellenwechsel im Interesse einer besseren Fortbildung liegt, als wichtiger Grund anzusehen, und hiermit für den Lehrling das Recht auf den Abkehrschein begründet sein.

Sind dieser oder ähnliche aus der besonderen Natur des Lehrverhältnisses entspringende Gründe nicht gegeben, und ist auch die Voraussetzung des Par. 9 Abs. 3 des Hilfsdienstgesetzes nicht erfüllt, so besteht kein gesetzlicher Anlaß zum Ausscheiden und der Abkehrschein kann nicht erteilt werden.

### Rechtsberatung und Arbeitsvertrag

Viele Arbeitnehmer müssen die Notwendigkeit, in ihren Rechtsangelegenheiten Rat einzuholen, infolge Fernbleibens vom Dienst oder von der Arbeit mit einer Einbuße an Gehalt oder Lohn bezahlen. Deshalb stehen sie häufig über-

das gesteckte Ziel zu gewinnen, war es möglich, die drückend schweren Wege niedrigen Daseins zu verlassen. Helfferich sagt in seinem Werke über „Deutschlands Volkswohlstand 1888 bis 1913“ über diese deutsche Werteschöpfung: „Es ist das Ergebnis unserer wirtschaftlichen Arbeit, nämlich die Wehrung des Volkswohlstandes, das den großen Massen unseres Volkes erst die Möglichkeit gibt, der Errungenschaften und Segnungen der geistigen und künstlerischen Kultur teilhaftig zu werden. Wo die breiten Schichten des Volkes den ganzen Lebensinhalt in der harten Sorge um das tägliche Brot aufzehren, da bleibt auch die feinste Blüte von Wissenschaft und Kunst auf einen engen Kreis weniger Ausgewählter beschränkt. Nur wenn die wirtschaftliche Arbeit auch der großen Masse reichlichen Ertrag liefert, wenn die Fristung des bloßen Daseins nicht die ganze Kraft der handarbeitenden Massen in Anspruch nimmt, vermag die Kultur zum Gemeingut zu werden. Und Gemeingut zu werden, ist der letzte und höchste Zweck jedes kulturellen Fortschritts.“

Die Tendenz des ethisch-sozialen Staates, in der Verbindung aller Kräfte die höchsten Möglichkeiten zu suchen zur Erreichung höherer Kulturvermittlung wird naturgemäß eine Steigerung erfahren, je mehr die Idee dieses Staatswesens vervollkommen ist oder der Vervollkommenung zurecht. Der vollendetste Ausdruck, aus der tiefsten Durchdringung des Staatsgedankens geboren, der eine bewußte Unterordnung aller Glieder fordert und in sich die Machtentwicklung zum ethisch-sozialen Staat fühlte, ist das große Wort Friedrich II.: Der König ist der erste Diener des Staates; die höchste Vdellung, die das Gottesgnadentum in der Herrscherwürde sich geben konnte, im schärfsten Gegensatz zu den Anschauungen des 19. und 20. Jahrhunderts, „der Staat bin ich“, Ludwigs XIV., die das französische Staatswesen geleitet und die den früheren Parisern in engen, ewig unfruchtbaren Wänden hielten, weil diese beide es nicht vermochten, sich außerhalb ihrer eigenen Ideenphäre des absoluten Staates zu heben.

Die ethische Forderung auf Erfüllung einer stiftlichen Form, die leitend und bestimmend im Weltall sein soll, hat sich im ethisch-sozialen Staat zur höchsten Gerechtigkeit ausgeprägt, wie sie aber auch nur das Volk hervorbringen kann, das die deutsche, die stolze Kraft in sich fühlte, nicht nur zu herrschen, sondern sich auch einer höheren Norm zu unterwerfen.

In der Auffassung und Anerkennung einer stiftlichen Rechtsform und göttlichen Gerechtigkeit außerhalb der Staats- und Wandlungen liegt die Würde der deutschen Staatsidee; in ihr hat sich alles Erhabene und Edle wie Strahlen in einem Brennpunkt gesammelt und geschlossen, das die Welt anerkennen berufen ist.

haupte davon ab, sich beraten zu lassen, oder die Beratung erfolgt zu spät. Die Unterlassung der Ratseinhaltung ist auch nicht selten durch die Befürchtung veranlaßt, der Arbeitgeber könne beim wiederholten Fehlen an der Arbeitsstelle das Beschäftigungsverhältnis kündigen oder gar fristlos auflösen. Verdrängung man die wirtschaftlichen und auch idealen Werte, die durch einen Mangel an Rechtsberatung auf Spiel gesetzt werden können, so muß ein durch Einholung einer Auskunft verursachter Verdienstentgang als besonders ungerecht empfunden werden. Nun bestimmt zwar Par. 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches: „Der zur Dienstleistung Verpflichtete wird des Anspruches auf die Vergütung nicht dadurch verlustig, daß er für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Dienstleistung verhindert wird.“ Diese Bestimmung kann aber durch Vereinbarung ausgeschlossen werden; geschieht es, so leistet der Arbeitnehmer auf den ihm für den Fall seiner Behinderung durch den Par. 616 B. G. B. zugewilligten Anspruch auf Zahlung des Gehaltes oder Lohnes Verzicht. Kann der Arbeitnehmer aber nur um dieses Opfer sich seine Rechtsansprüche und Rechtsverteidigung sichern? Es ist rechtlich allerdings zweifelhaft, ob die Einholung eines Rates als eine unverschuldete Behinderung an der Dienstleistung anzusehen ist. Ist sie unverschuldet, so würde dem Arbeitnehmer, ohne auf einen Teil seines Arbeitsvertrages verzichten zu müssen, ein „Recht auf Rechtsberatung“ gegeben sein. Die gesetzliche Voraussetzung der schuldlosen Behinderung ist nun u. E. grundsätzlich bei jeder Ratseinhaltung erfüllt. Es handelt sich hierbei immer um ein schuldbedürftiges Interesse, das zu wahren, eine Pflicht des Arbeitnehmers gegen sich selbst und gegen seine Familie in sich schließt. Es sei z. B. nur an erbrechtliche oder andere vermögensrechtliche, auch an familienrechtliche Fragen und Strafsachen erinnert. Eine unverschuldete Unterbrechung der Dienst- oder Arbeitsleistung darf hier ebenfalls angenommen werden, als bei sonstigen Ereignissen im persönlichen und öffentlichen Leben des Arbeitnehmers, bei denen die Rechtspflege allgemein eine unverschuldete Behinderung im Sinne des Par. 616 B. G. B. anerkannt hat (z. B. Teilnahme an der Kontrollversammlung, Ausübung des Wahlrechtes, Teilnahme an einer Beerdigung usw.) Ist hier die Wahrnehmung des Rechtes oder die Erfüllung der Pflicht durch Rechtsrat oder durch eine anerkannte Regel des Gemeinschaftslebens geboten, so ist die Einholung eines Rates durch den Arbeitnehmer ein Akt der Fürsorge für sich und seine Familie, der er sich ohne Pflichtverletzung nicht entziehen darf. Hier wie dort handelt der Arbeitnehmer unverschuldet; gegen eine Minderung des Gehaltes oder Lohnes ist er also durch Par. 616 B. G. B. auch im Falle einer Ratseinhaltung und der dadurch bedingten Behinderung an der Dienst- oder Arbeitsleistung geschützt.

Soweit wir sehen können, hat die Rechtspflege die Frage unter diesem Gesichtspunkte noch nicht gewürdigt. Bei der Bedeutung, die der Frage innewohnt und die erheblicher ist, als es auf den ersten Blick scheint, zumal schon jetzt und erst recht nach dem Kriege eine Fülle von Rechtsfragen besonders auch für die Arbeitnehmer erwächst, erscheint es wohl angezeigt, die Frage im Streitfalle zur Entscheidung der Gerichte (vornehmlich der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte) zu bringen.

### Schwerstarbeiterfrage

Unter diesem Titel läßt das Kriegsernährungsamt neben Heft 28/27 der „Beiträge zur Kriegswirtschaft“ im Verlage von Reinmar Hobbing, Berlin, erscheinen. Die Frage der Lebensmittelmittelzulagen für bestimmte Arbeiterkategorien ist eine viel umtrittene und hat schon zu lebhaften Auseinandersetzungen geführt. Durch die verschiedenen Verordnungen und die verschiedene Praxis ist im Laufe der Zeit Unklarheit entstanden, wer als Schwer-, Schwerst-, Rüstungsarbeiter oder Minder-, Schwerarbeiter zu betrachten ist, wo Anträge auf Lebensmittelmittelzulagen angebracht werden können, wie hoch die einzelnen Lebensmittelmittelzulagen für bestimmte Arbeiterkategorien sind und dergl. mehr. Es ist deshalb zu begrüßen, daß das Kriegsernährungsamt mit der Herausgabe der Broschüre Aufklärung verbreitet. Das Buch gliedert sich in drei Kapitel. Generalsekretär Stegerwald schreibt das einleitende Kapitel „Zur Schwer- und Schwerstarbeiter-Versorgung mit Zusatzlebensmitteln“. Er behandelt die grundsätzliche Seite, weshalb Zulagen erfolgen müssen und wer bei der Verteilung von Lebensmitteln unter der Arbeiterkategorie besonders zu berücksichtigen ist. Auch auf die Schwierigkeiten kommt er dabei zu sprechen. Den zweiten Teil „Die Lebensmittelmittelzulagen für die Schwerarbeitende Bevölkerung in der Kriegsernährungswirtschaft des Reiches“ behandelt Dr. Beng, Berlin, vom Kriegsernährungsamt. Er schildert die Ober- und Unterteilung nach dem gegenwärtigen Stand, die Entwicklung des Zulagenwesens bei den einzelnen Lebensmittelmitteln und die Zulagen in ihrer Bedeutung für die Gesamternährung. Einige Tabellen ergänzen die Abhandlung. Lukas Wiernik behandelt im dritten Kapitel „Die Arbeiterernährung in der Kriegsorganisation der Industrie“. Er geht auf die maßgebenden Gesichtspunkte und allgemeinen Grundlagen der Organisation näher ein, zeigt den Aufbau der Ernährungsstellen, Beschaffung von Lebensmitteln, das System der Lebensmittelverteilung im Betrieb, die Preisfestsetzungen und die Leistungen der Arbeiterernährung. Statistisches Material erläutert ebenfalls dieses Kapitel. Die 87 Seiten starke Broschüre (Preis 1.20 Mark) ist durch jede Buchhandlung zu beziehen. Anschaffung kann allen, die mit dieser Frage zu tun haben, aufs beste empfohlen werden.

### Rechtsgewinne

Wie nicht kleinere und entferntere liegende Betriebe es verstanden haben, während der Kriegszeit sich nicht nur aus schlechten Verhältnissen zu erholen, sondern auch noch gute Gewinne zu machen, zeigt das Beispiel der Firma Badische Uhrenfabrik U. G. in Furthwangen auf dem Schwarzwald. Diese erzielte in dem am 30. Juni 1917 abgelaufenen Geschäftsjahre einen Nettogewinn von 1.173.822 Mark, einschließlich des Portrages von 1789 Mark aus dem Vorjahre. Nach Abzug der Gesamtkosten, sowie 88.480 Mark ordentlichen Abschreibungen verbleibt ein Nettogewinn von 866.653 Mark. Die Generalversammlung vom 9. Dezember beschloß neben Rücklage zur Ueberleitung auf Friedenswirtschaft, Steuerreserve, Sonderabschreibung, Unterstützungsfonds, Reservefonds, die Verteilung einer Dividende von 15 Prozent. Das Aktienkapital beträgt eine Million Mark. Der obige Gewinn ist also ein ganz ansehnlicher. In den Ausschüß-

wurden die bisherigen Mitglieder die Herren Dr. G. Rombach-Offenburg, J. B. Rombach und Oscar Ketteler-Furthwangen und Weg.-Rat B. Janzer-Mannheim, wiedergewählt.

Ihrer Arbeiterkategorie gegenüber hat diese Firma im Gegensatz zu ihrer „Neuorientierung“ in Kriegsgebühren leider wenig Entgegenkommen und soziales Verständnis gezeigt. Auf dem hohen Schwarzwald zeigen manche Arbeitgeber heute noch im vierten Kriegsjahr sich in einem größeren überlebten Herrenmenschen, als manche unserer Großindustriellen. Die Arbeiterkategorie bekommt für ihre Schwäche und Fernbleiben von der Organisation nun ihren entsprechenden Lohn in wirtschaftlicher und sozialer Geringschätzung ihrer selbst und ihrer Leistungen.

### Neue Bundesrats-Verordnung über die Versicherung der Munitionsarbeiter.

Der Bundesrat hat durch eine Verordnung vom 12. Oktober 1917 bestimmt, daß bei der Gesundheitschädigung einer gegen Unfall versicherten Person bei Herstellung von Kriegsbedarf durch nitrierte Kohlenwasserstoffe der aromatischen Reihe (z. B. Dinitrobenzol, Trinitrophenol, Trinitroanisol usw.), die den Tod des Versicherten zur Folge hat, Sterbegeld und Hinterbliebenenrente unter entsprechender Anwendung der Vorschriften der Reichsversicherungsordnung auch dann zu gewähren ist, wenn der Tod nicht die Folge eines Unfalles, sondern die Folge einer allmählichen Einwirkung der genannten Stoffe ist. Die Verordnung gilt rückwirkend für die seit dem 1. August 1914 eingetretenen Todesfälle. Die Frist zur Anmeldung von Ansprüchen aus zurückliegenden Todesfällen läuft frühestens mit dem 1. Februar 1918 ab.

So ersucht diese Erweiterung der Hinterbliebenenversicherung durch die Unfallversicherung auch ist, so wären doch noch zwei Erweiterungen grundsätzlicher Art zu wünschen: der Erlass ähnlicher Bestimmungen zum Schutze der Hinterbliebenen auch bei anderen besonders gefährlichen Arbeiten der Rüstungsindustrie; die Ausdehnung des in der Unfallversicherung gebotenen Schutzes, d. h. also Heilbehandlung und namentlich Rentenanspruch nicht nur für die Hinterbliebenen eines Versicherten, sondern auch für den Versicherten selbst, der durch die Arbeit mit Kriegsgiften Einbußen an seiner Erwerbsfähigkeit erleidet.

### Bekanntmachung des Vorstandes

Da die Beiträge immer für die kommende Woche im voraus zahlbar sind, ist für Sonntag, den 27. Januar der 2. Wochenbeitrag für die Zeit vom 27. Januar bis 2. Februar 1918 fällig.

### Krankentatbestimmung

Die Mitglieder werden erneut darauf hingewiesen, daß sie in allen Unterstufungen sich sofort beim Vorstand der Verwaltungsstelle zu melden und ihr Mitgliedsbuch abzugeben haben. Die Meldung hat durch das Mitglied selbst, nicht durch den Vertrauensmann zu erfolgen. Die Karenzzeit wird nicht für die zurückliegende Zeit, sondern nur vom Tag der Meldung an gerechnet. Es liegt also im eigenen Interesse der Mitglieder sich sofort zu melden, wenn sie rechtzeitig in den Besitz der Unterstützung kommen wollen.

Das Jahrbuch der christlichen Gewerkschaften 1918 konnte infolge Druckschwierigkeiten bis jetzt noch nicht in größerer Auflage durch das Generalsekretariat an unsere Hauptgeschäftsstelle gesandt werden. Wir bitten daher unsere Kollegen, sich noch etwas zu gedulden. Sofort nach Eintreffen hier wird es allen zugestellt werden.

Die Ortsgruppe Albstadt erhält die Genehmigung zur Erhebung eines Lokalzuschlages von 5 Pfg. Nichtbefolgung hat den Verlust statutarischer Rechte zur Folge.

### Aus dem Verbandsgebiet

Wart-Gäst. In winterlich schöner Landschaft liegen diese Gemeinden, ungefähr am Eingangspunkt des münsterischen Landes. Trotz des Winters ringt einem die Natur Bedundung ab. Die flache Ebene mit Wald und Flur, mit Feldern und Wiesen ist echtes, wirtschaftliches Westfalenland. Wirtschaftlich nicht nur für Ackerbau und Viehzucht, auch für die Industrie mit ihren Kohlenförbertürmen, Häfen und Kaminen. So sehen wir auch die gewaltigen Anlagen der Zeche „Auguste Viktoria“ und die kleineren der Zeche Brasser. Zirka 300 Besenmetallarbeiter, Maschinisten und Besenhilfsmetallarbeiter mögen auf diesen Besen beschäftigt sein. Was die Natur hier an Schönheit bietet, geht den Besenmetallarbeitern in ihren Wohn- und Arbeitsverhältnissen ab. Verhältnißlich, daß auch diese daran dachten „Hand anzulegen“, um mit Hilfe der Organisation ihre Lage zu verbessern. Der „Kohlegemeinde“ Rat, „mehr Uebersichten zu machen“, um den Lohn zu steigern, läßt sich bei schon 40 bis 45 Schichten im Monat und der Ernährungsmöglichkeit vom gesundheitlichen und geistigen Gesichtspunkt nicht mehr weiter durchführen. Zumal ja bei unter Tag arbeitenden Besenmetallarbeitern nur langsam und nicht immer und überall die herkömmliche Brotzulage gewährt wird. Allen in allem erkennen die Metallarbeiter hierher, daß nur durch die gewerkschaftliche Organisation ein nachhaltiger Druck auf die Verhältnisse zum Besseren einsehen kann. Zwar war es nicht das erste Mal, daß dieser Schritt getan wurde. Das bemerkt die am Ort noch vorhandene Verbandsstapel und das Protokollbuch. Besonders letzteres ist interessant nachzuschlagen hinsichtlich seines berechtigten Inhaltes. Ein guter Stamm hält nun wieder den christlichen Metallarbeiterverband an den Orten fest. Pflicht eines jeden Verbandskollegen am Platze ist es nun, dem Stamme neue Kräfte und junge Zweige anzugliedern. Die Werbearbeit muß persönliche Aufgabe sein, zu der jede Gelegenheit wahrgenommen werden muß. Dann gehört auch der Besenmetallarbeiter zum überzeugten Gewerkschaftler. Ist auch der Weg schon mal weit, so weit wie zur Stadt, wo der eine oder andere schon mal glaubt sein zu müssen, statt in der Besenmetallerei ist der Weg nicht. Grundbedingung zu erfolgreicher Arbeit aber ist und bleibt praktisches Mitarbeiten. In dieser Last es nicht seinen Kollegen.

